

# Seminar Wasserrecht

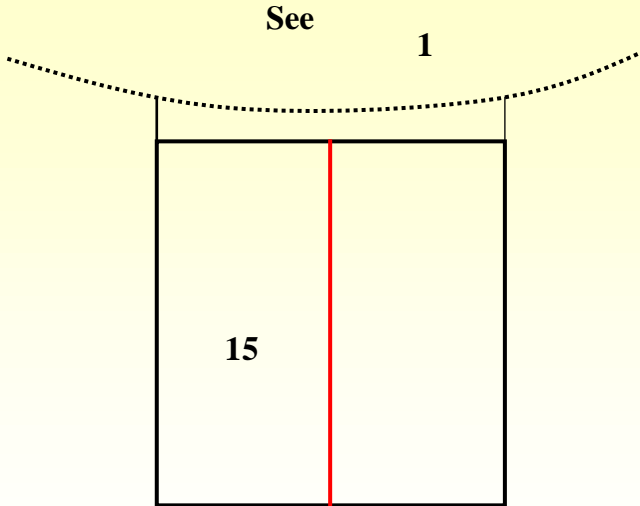
## II. Beispiele

## Beispiele

- **Sonderung von Flurstücken**
- **Sonderung von Ufergrundstücken**
- **Beteiligung**
- **Der Mellensee**
- **Der Motzener See**
- **Das Tranitz Fließ**
- **Das große Fließ**
- **Der Karpfenteich**
- **Das Strausberger Fließ**

# 1. Sonderung von Flurstücken

# 1. Sonderung von Flurstücke



## Sachverhalt 1:

- Der See ist **nicht selbstständiges** Gewässereigentum.
- Das Grundeigentum erstreckt sich bis an den See.
- Flurstück 15 wurde als vorgelagertes Baugrundstück vermessen.
- Die Sonderung des Flurstücks 15 ist beantragt.

Das Wasserrecht wird nicht berührt.

## Sachverhalt 2:

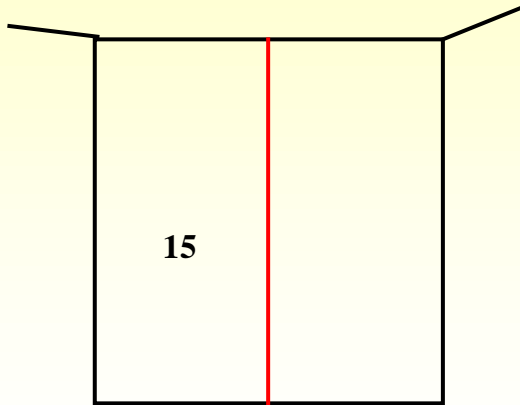
- Der See ist **selbstständiges** Gewässereigentum.
- Die anderen Tatbestände entsprechen Sachverhalt 1.

Das Wasserrecht wird nicht berührt.

## 2. Sonderung von Ufergrundstücken

## 2. Sonderung von Ufergrundstücken

See





### Sachverhalt 1:

- Der See ist **nicht selbstständiges** Gewässereigentum.
  - Die Grenze des Bewuchses bildet die Flurstücksgrenze.
  - Die Sonderung des Ufergrundstücks 15 ist beantragt.
- 
- Die Voraussetzungen für eine Sonderung können nicht vorliegen. Die Zerlegung ist **örtlich** durchzuführen.
  - In der Grenzniederschrift ist darauf hinzuweisen, dass sich die Eigentumsgrenzen gegen das Gewässer **nicht** nach dem Katasternachweis, **sondern nach** den Bestimmungen des BbgWG richten.

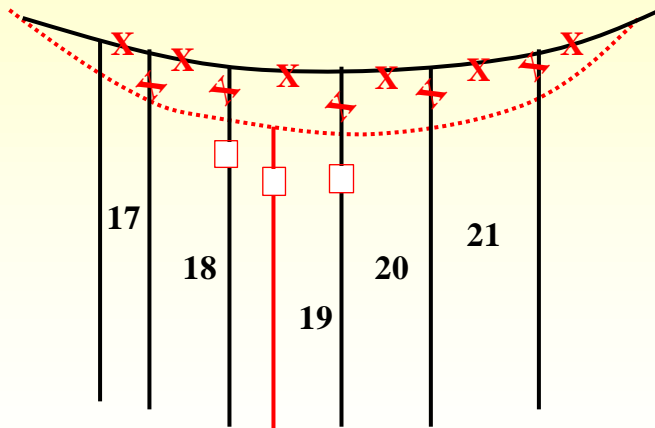


### Sachverhalt 2:

- Der See ist **selbstständiges** Gewässereigentum.
  - Die Grenze des Bewuchses bildet die Flurstücksgrenze.
  - Die Sonderung des Ufergrundstücks 15 ist beantragt.
- 
- Die Voraussetzungen für eine Sonderung können nicht vorliegen. Die Zerlegung ist **örtlich** durchzuführen.
  - In der Grenzniederschrift ist darauf hinzuweisen, dass sich die Eigentumsgrenzen gegen das Gewässer **nicht** nach dem Katasternachweis, **sondern nach** den Bestimmungen des BbgWG richten.

# 3. Beteiligung

## 15 Fluss



Der See ist **nicht selbstständiges** Gewässereigentum.

➤ Die Grenze des Bewuchses bildet die Flurstücksgrenze.

➤ Beteiligter der Grenzfeststellung und der Abmarkungen ist der Eigentümer des Flurstücks 19

➤ Beteiligter der übrigen Abmarkungen sind die Eigentümer der Flurstücke 18 und 20

➤ Die weiteren Feststellungen dienen der Fortführung der Liegenschaftskarte.

➤ Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist allen Beteiligten mitzuteilen.

Der See ist **selbstständiges** Gewässereigentum.

➤ Die Grenze des Bewuchses bildet die Flurstücksgrenze.

➤ Beteiligter der Grenzfeststellung und der Abmarkungen ist der Eigentümer des Flurstücks 19

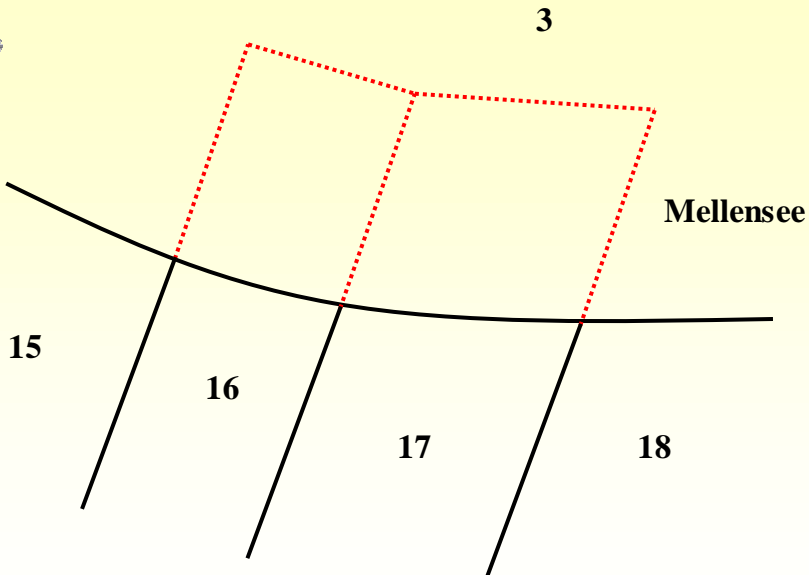
➤ Beteiligter der übrigen Abmarkungen sind die Eigentümer der Flurstücke 18 und 20

➤ **Der Gewässereigentümer ist nicht zu beteiligen. Der Umfang seines Eigentums richtet sich nach BbgWG.**

➤ Die weiteren Feststellungen dienen der Fortführung der Liegenschaftskarte.

➤ Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist allen Beteiligten mitzuteilen.

## 4. Der Mellensee



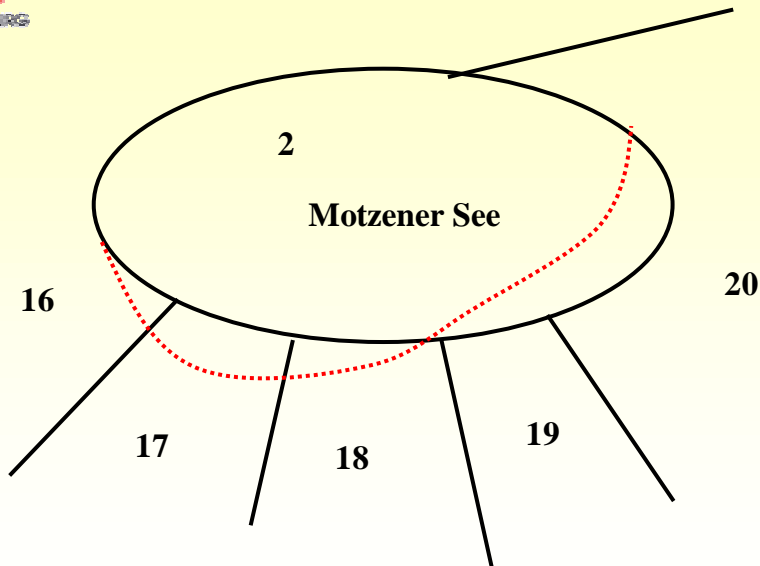


### Messungsverhandlung Feb. 1913

**„Die festgesetzten Grenzen und  
Grenzzeichen werden hiermit von den  
Beteiligten gegeneinander als richtig und  
für die Zukunft maßgebend anerkannt. „**

- **Der See ist selbstständiges Gewässergrundstück.**
- **Ziel der Vermessung war der Bildung von Grundstücken innerhalb einer Wasserfläche zur Veräußerung.**
- **Mit In-Kraft-Treten des BbgWG bleibt bisheriges Eigentum aufrechterhalten (§ 7 (1) BbgWG).**
- **Für die neugebildeten Flurstücksgrenzen ist das Wasserrecht nicht maßgebend. Es handelt sich um festgestellte Grenzen im Sinne des VermLiegG.**

# 5. Der Motzener See



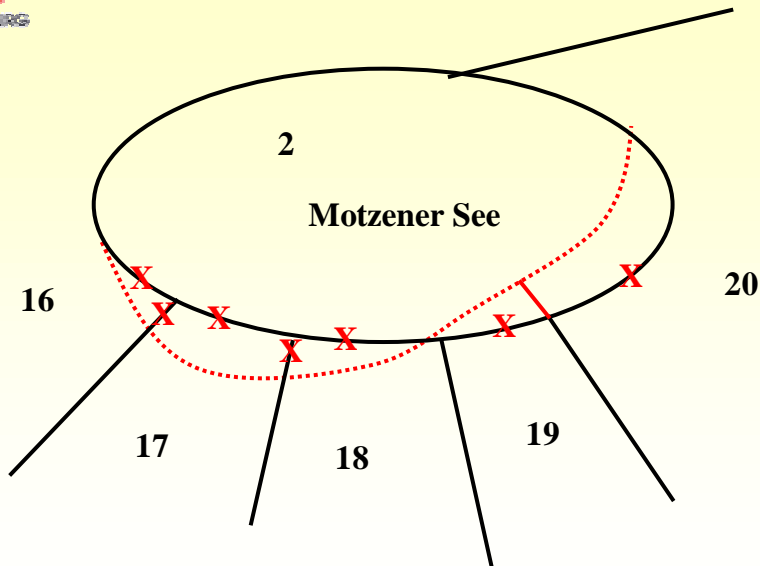


- **Der Motzener See ist ein selbstständiges Gewässergrundstück.**
- **Grenze des Bewuchses ist die Flurstücksgrenze.**
- **Die dahinterliegende Grundstücke wurden durch natürliche Ereignisse dauern überflutet.**
- **In Teilbereichen ist der See verlandet.**

**Die Grenzniederschrift weist aus:**

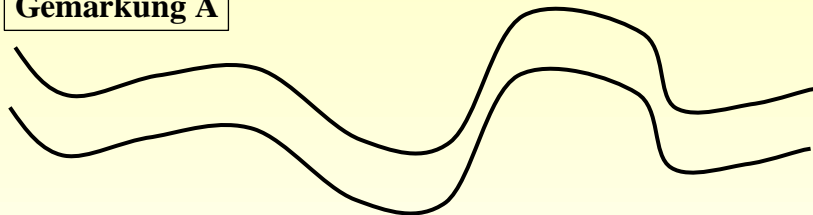
- **Der Motzener See ist eine selbstständiges Gewässergrundstück.**
- **Die Flurstücksgrenze des Bewuchses (örtlich) bestimmt.**
- **Der jetzige Verlauf der Uferlinie.**

**Die Aussagen in der Grenzniederschrift sind zu beanstanden.**



## 6. Das Trinitz Fließ

## Gemarkung A



## Gemarkung B

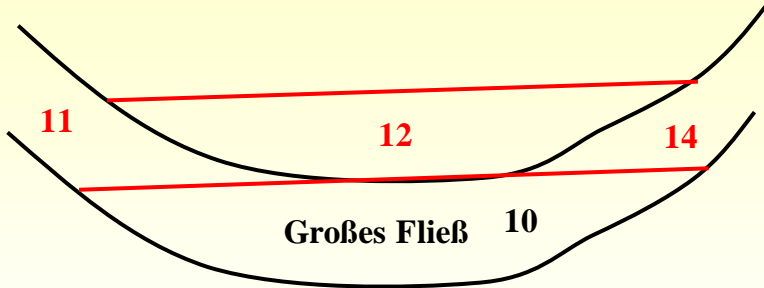




- Die Gemarkungskarten A und B sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstanden.
- Die Darstellung der Fließes ist unterschiedlich.

- Das Fließ unterliegt natürlichen Veränderungen.
- Insofern müssen die unterschiedlichen Darstellungen nicht fehlerhaft sein.
- Die Gewässergrenzen unterliegen nicht dem öffentlichen Glauben.
- Es liegt nahe, die jüngste Darstellung des Fließes als maßgebend anzunehmen.

# 7. Das große Fließ





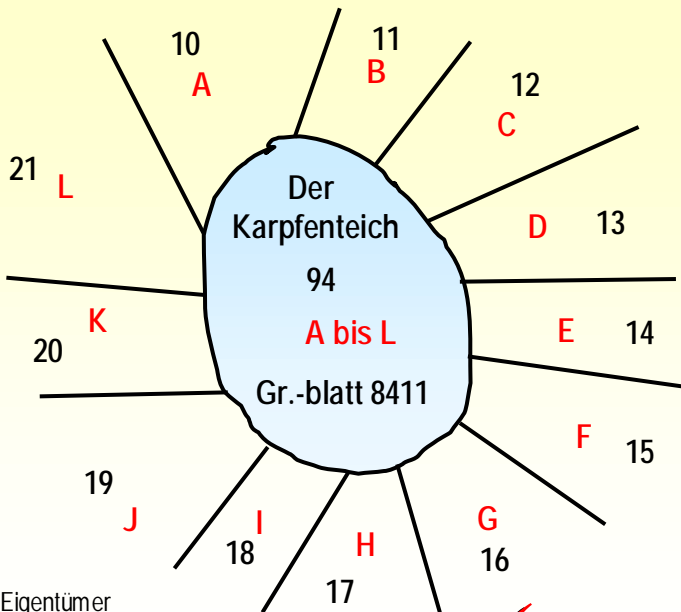
- Das Große Fließ ist ein selbstständiges Gewässergrundstück.
- Es wird auf rechtlich zulässige Weise künstlich verändert.
- Das Eigentum an den neuen Gewässerflächen wächst dem Gewässereigentümer zu.

- Das Eigentum am alten Gewässerbett verbleibt ebenfalls beim bisherigen Gewässereigentümer.
- Diese Rechtsfolge ist im grundgesetzlichen Schutz des Eigentums begründet.

**Vor** Ausführung der örtlichen Arbeiten ist **zu klären**, ob

- a) das **Gewässer** ein Wasserlauf **im Sinne BbgWG** ist,
- b) das Gewässer eine **Bundeswasserstraße** oder ein **Landesgewässer** ist,
- c) das Gewässer ein **selbstständiges** oder **nicht selbstständiges** Gewässergrundstück bildet **oder** das Gewässerbett zusammen mit dem **Uferstreifen** ein Grundstück bildet,
- d) **Veränderungen** am Gewässerlauf aufgrund **natürlicher** Ereignisse oder **künstlicher** Einwirkungen vorliegen.

# 8. Der Karpfenteich



A bis L = Eigentümer



## A) Wasserlauf im Sinne des BbgWG

### Sachverhalt:

- Der Teich ist ein oberirdisches ständig im Bett stehendes Gewässer.
- Das BbgWG gilt für oberirdische Gewässer nach Wasserhaushaltgesetz (§ 2 Abs. 2 BbgWG).
- Der Eigenname des Teiches deutet auf ... -haltung.
- Fischzuchtbecken oder Flächen ... -haltung sind keine Gewässer im Sinne des BbgWG.

### Beurteilung:

- Der Teich ist ein oberirdisches Gewässer im Sinne des WHG (§ 2 (2) WHG).
- örtlich sind weder Fischzucht noch -haltung erkennbar.
- In Zweifelfällen ist die untere Wasserbehörde zu fragen!



## B) Bundeswasserstraße oder Landesgewässer

### Sachverhalt:

- Gewässer I. Ordnung (Bundeswasserstraßen und Landesgewässer) sind die in Anlage 1 BbgWG aufgeführten Gewässer.
- Alle anderen Gewässer sind Gewässer II. Ordnung.

### Beurteilung:

- In Anlage 1 zum BbgWG ist „Der Karpfenteich“ nicht verzeichnet.

„Der Karpfenteich“ ist ein Gewässer II. Ordnung!

# C1) Selbstständiges oder nicht selbstständiges Gewässergrundstück?



## Sachverhalt zur Geltungszeit des BbgWG:

- Der Teich ist nach BbgWG ein Gewässer II. Ordnung
- Die Teichparzelle ist gebucht.
- Die Buchung entspricht nicht mehr der gesetzlichen Vorgabe. Die Eigentümer der Ufergrundstücke sind nicht mehr identisch mit den Eigentümern des Teichs.

## C1) Selbstständiges oder nicht selbstständiges Gewässergrundstück?



### Sachverhalt während der Geltungszeit des ALR

- Der Teich ist eine Wasseransammlung ohne Abfluss. Er befand sich auf einer großen Parzelle.
- Nach dem ALR steht das Eigentum an geschlossenen Landseen den Uferbesitzern bis zur Mitte des Sees als Pertinenz zu.

# C1) Selbstständiges oder nicht selbstständiges Gewässergrundstück?



LAND  
BRANDENBURG

## Sachverhalt während des Geltungszeit des PrWG:

- 1934 wurde der Teich zu einer Parzelle und das Gebiet rund um den Teich als Baugebiet parzelliert. Eigentümer der Baugrundstücke und des Teichs war der Bauträger.
- Nach PrWG ist der Teich ein See ohne Wasserlaufeigenschaft. Sein Eigentum steht den Anliegern anteilig zu, soweit es nicht anderweitig geordnet ist. Die Regelung des ALR wird beibehalten.
- Seen, die nicht zu Wasserläufen gehörten, wurden in jedem Falle von Amts wegen gebucht (Offizialverfahren).
- Mit Verkauf der Baugrundstücke und der realen Anteile am Teich wurden die Teichanlieger auch Eigentümer des Teichs.

## C1) Selbstständiges oder nicht selbstständiges Gewässergrundstück?



### Beurteilung der Geltungszeit des PrWG:

- Der Teich stand im Eigentum der Anlieger.
- Die Buchung von Amts wegen ändert daran nichts.

# C1) Selbstständiges oder nicht selbstständiges Gewässergrundstück?



## Beurteilung:

- Soweit die Eigentümer der Ufergrundstücke und die Eigentümer des Teichs übereinstimmen verbleibt es bei einem selbstständigen Gewässergrundstück.
- Soweit die Eigentümer der Ufergrundstücke und die Eigentümer des Teichs nicht übereinstimmen, wird der entsprechende Teichanteil ein nicht selbstständiges Gewässergrundstück.

**„Der Karpfenteich“ ist in Teilen ein selbstständiges und in anderen Teilen ein nicht selbstständiges Gewässergrundstück.**

## C2) Hat das Gewässergrundstück einen Uferstreifen?

Sachverhalt:

- Die Grenzniederschrift weist aus, dass die Grenze des Bewuchses („Wassergrenze“) indirekt gekennzeichnet wurde.
- Die Darstellung der Liegenschaftskarte zeigt eine indirekte Vermarkung.

Beurteilung:

- Der Sachverhalt spricht dafür, dass kein Uferstreifen vorhanden

**„Der Karpfenteich“ hat keinen Uferstreifen!**

## D1) Liegen natürliche oder künstliche Veränderungen vor?

Sachverhalt:

- Die ehemalige „Gewässergrenze“ wurde heute durch den Markt.
- Eine künstliche Veränderung liegt vor.

Beurteilung:

- „Der Karpfenteich“ hat sich natürlich verändert durch Verlandung!
- Wasser ist zurückgetreten, der Teich ist allmählich verlandet.



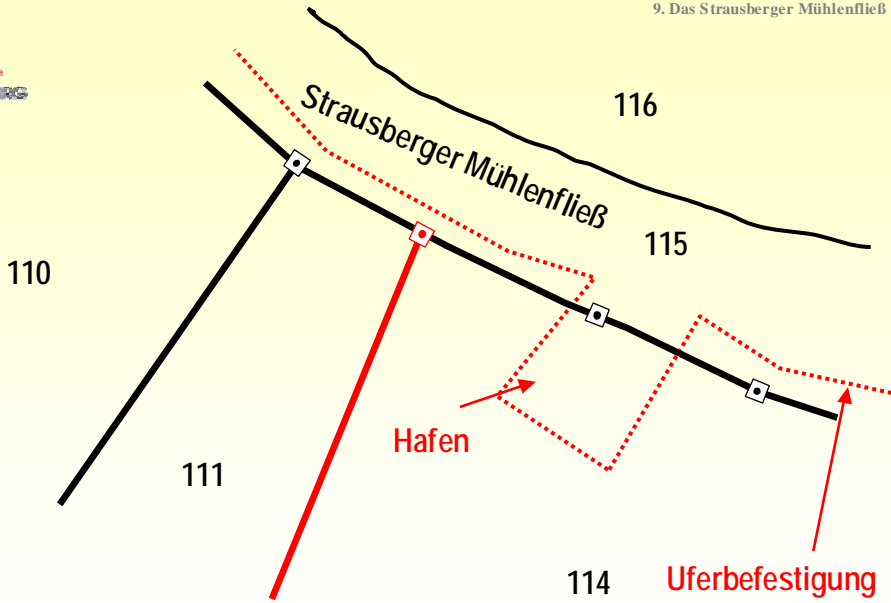
## D2) Welche eigentumsrechtliche Konsequenz ist mit der Veränderung verbunden?

### Sachverhalt:

- Die Verlandung kann zeitlich nicht eingeordnet werden.
- Das PrWG enthält keine Regelungen zu natürlichen Veränderungen der Seen ohne WI – Eigenschaft.



## 9. Das Strausberger Mühlenfließ



## A) Wasserlauf im Sinne des BbgWG

### Sachverhalt:

- Das Fließ ist ein oberirdisches ständig im Bett fließendes Gewässer.
- Das BbgWG gilt für oberirdische Gewässer nach Wasserhaushaltsgesetz (Abs. 2 BbgWG)
- Der Wasserlauf ist schiffbar.
- Im Liegenschaftskataster ist für den Wasserlauf als Eigentümer eingetragen: VE RT: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt.

### Beurteilung:

- Das Fließ ist ein oberirdisches Gewässer im Sinne des WHG (§ 2 (2) BbgWG)
- In Zweifelfällen ist die untere Wasserbehörde zu fragen!

## B) Bundeswasserstraße oder Landesgewässer

### Sachverhalt:

- Gewässer I. Ordnung (Bundeswasserstraßen und Landesgewässer) sind die in Anlage 1 BbgWG
- Alle anderen Gewässer sind Wasser II. Ordnung

### Beurteilung:

- In Anlage 1 Teil A zum BbgWG ist „Das Strausberger Mühlenfließ“ verzeichnet.

**„Das Strausberger Mühlenfließ“ ist eine Bundeswasserstraße!**

## C1) Selbstständiges oder nicht selbstständiges Gewässergrundstück?

### Sachverhalt:

- Das „Strausberger Mühlenfließ“ ist eine Bundeswasserstraße.
- Eigentumsgrenzen an dem Wasserlauf verlaufen in der Regel an den Ufern. Im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind Grundstücke, die dauerhaft überflutet sind.
- Die Bundeswasserstraße ist ein selbstständiges Gewässergrundstück.

### Beurteilung:

- Das „Strausberger Mühlenfließ“ ist ein selbstständiges Gewässergrundstück.

„Das Strausberger Mühlenfließ“ ist ein selbstständiges Gewässergrundstück!

## C2) Hat das Gewässergrundstück einen Uferstreifen?

### Sachverhalt:

- Bundeswasserstraßen haben für die Unterhaltung i.d.R. einen Uferstreifen.
- Es liegt eine Uferbefestigung (Spundwand) vor.

### Beurteilung:

- Die Landfläche zwischen Uferbefestigung und Eigentumsgrenze kann als Uferstreifen bezeichnet werden.

**„Das Strausberger Mühlenfließ“ hat einen Uferstreifen.**



## D1) Liegen natürliche oder künstliche Veränderungen vor?

### Sachverhalt:

- Durch Ausbau ist ein Hafen und ... andwand entstanden.

### Beurteilung:

- Der Ausbau ... künstliche Veränderung.

„Das Strausberger Mühlenfließ“ wurde künstlich verändert.

## D2) Ist die künstliche Veränderung auf rechtlich zulässige Weise entstanden?

### Sachverhalt:

- Gemäß Wassergesetz von 1982 wurde für den Mühlenfließ eine Uferbefestigung eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich.

### Beurteilung:

- Die rechtliche Zulassung der künstlichen Veränderung ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Veränderung geltenden Wassergesetz.

„Das Strausberger Mühlenfließ“ wurde auf rechtlich zulässige Weise künstlich verändert.

## D2) Welche eigentumsrechtliche Konsequenz ist mit der künstlichen Veränderung verbunden?

### Sachverhalt:

- Mit der „wasserrechtlichen Zustimmung“ war keine eigentumsrechtliche Regelung verbunden.

### Beurteilung:

- Mit dem Ausschließen der künstlichen Veränderung waren eigentumsrechtliche Veränderungen nicht verbunden.

Mit der künstlichen Veränderung waren eigentumsrechtliche Veränderungen nicht verbunden.

## D3) In wessen Eigentum steht der Hafen?

### Sachverhalt:

- Die Wasserfläche des Hafens bildet mit der Bundeswasserstraße eine natürliche Einheit.
- Die Uferbefestigung des Hafens stellt sich als Teil der Bundeswasserstraße dar.
- Die Hafenwasserfläche ist von der Bundeswasserstraße weder durch Molen noch durch schmale Böden abgegrenzt.

Der Hafen ist Teil der Bundeswasserstraße.

### Beurteilung:

- Der Hafen ist Teil der Bundeswasserstraße (Bundeswasserstraßenverwaltung).

**Aber es ist nicht alles so wie man denkt!**

### D3) In wessen Eigentum steht der Hafen?

Es ist stets angezeigt, die Bundeswasserstraßenverwaltung zu befragen.

Im vorliegenden Fall hat das WSA Berlin den Hafen als nicht zur Bundeswasserstraße gehörig eingestuft.

Begründet wurde dies damit, dass der Hafen keine Einheit mit der Bundeswasserstraße bildet und derart klein ist, dass hier nicht von einer Zugehörigkeit zur Bundeswasserstraße gesprochen werden kann.

## D3) In wessen Eigentum steht der Hafen?

Daraus folgen die Fragen:

- Ist der Hafen ein **Gewässer im Sinne des BbgWG?**
- Ist der Hafen eine **Bundeswasserstraße** oder ein **Landesgewässer I. oder II. Ordnung?**
- Ist der Hafen ein **selbstständiges** oder **nicht selbstständiges Gewässergrundstück** oder hat das Gewässergrundstück einen **Uferstreifen?**
- Wem **gehört** der Hafen?

**Das war**

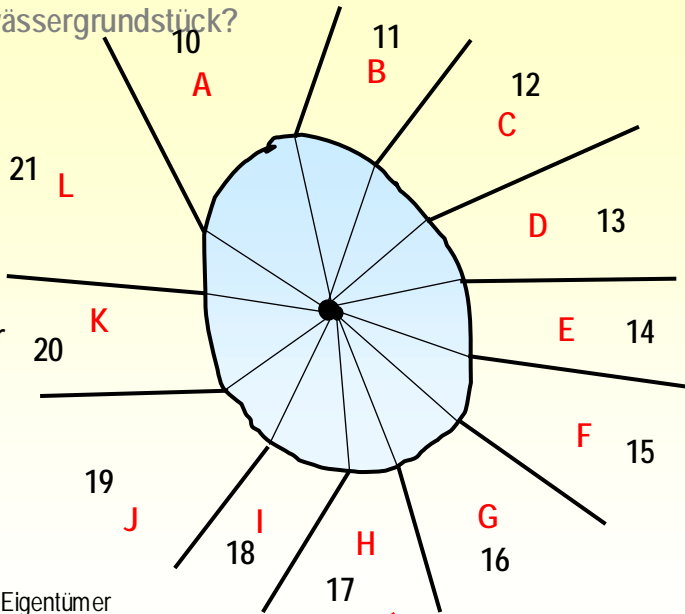
**„Beispiele im Wasserrecht“**

**Vielen Dank**  
**für**  
**Ihre Aufmerksamkeit**

# c) Selbstständiges oder nicht selbstständiges Gewässergrundstück?



(ALR) geschlossene Landseen  
Eigentum der Uferbesitzern bis zur Mitte des Sees als Pertinenz.

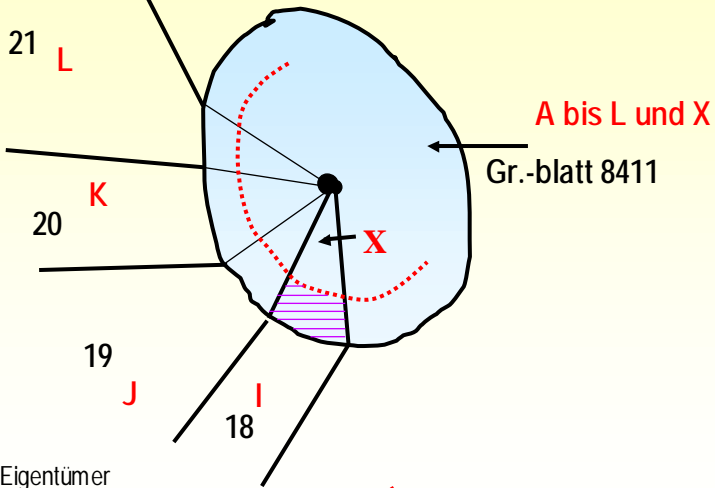


A bis L = Eigentümer

[Zurück](#)



## D2) Welche eigentumsrechtliche Konsequenz ist mit der Veränderung verbunden?



[Zurück](#)